

Satzung

des Vereins „Freunde von ZONTA International in Leipzig e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde von ZONTA International in Leipzig“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Er verfolgt damit auch die Ziele von ZONTA International.

Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen
3. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
4. die Förderung der Erziehung, Volk- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe
5. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UST-DV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
6. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
7. die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
8. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
9. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
10. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 AO.

II. Zweckverwirklichung:

1. Die Zweckverwirklichung i.S.d. Satzung erfolgt durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die unter § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke. Dabei ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Desweiteren unterstützt der Verein hilfsbedürftige Personen i.S.d. § 53 AO unmittelbar.
3. Soweit die Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht vom Verein selbst durchgeführt werden kann, kann er sich einer Hilfsperson i. S. des § 57 AO bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand auf Antrag.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Zonta Club Leipzig sind von Beitragszahlungen befreit.
Die Höhe der Beiträge wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
Spenden, die über den Mitgliedsbeitrag hinausgehen, sind willkommen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Vertretungsbefugt i.S. d. § 26 des BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die den Vorstand alle zwei Jahre wählt.

§ 5 Vereinsjahr und Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten eines Vereinsjahres statt. Sie wird 7 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, wobei die Aufgabe zur Post 7 Tage vorher ausreicht. Die Einberufung kann alternativ dazu auch per e-mail erfolgen, wobei eine elektronisch gesicherte oder einfache Signatur nicht erforderlich ist. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für den Empfang von e-Mails verfügen, erhalten die Einberufung per Post. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über Änderungen der e-mail-Adresse und/oder der Wohnort- Adresse umgehend zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht und/oder treten Störungen beim Zugang auf, die in der Sphäre des Mitglieds liegen, so gilt die Einberufung als zugegangen.

Bei dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresabschluß und einen Jahresbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine 3/4 Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall, d. h. wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mit der gleichen Frist einberufen werden.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer und von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Das gilt auch bei dem Ausscheiden eines Mitglieds und der Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§ 55 Abs. 2 AO)
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden. In den jeweiligen Jahresabschluss kann eine Rücklage zur Finanzierung von künftigen Veranstaltungen eingestellt werden.

§ 7 Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke. Hierüber beschließt im einzelnen die über die Auflösung bestimmende Mitgliederversammlung.
3. Die Ausführung des Beschlusses über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach der Einwilligung des Finanzamts erfolgen.

§ 8 Schlußbemerkung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch das Gericht oder die Behörden abzuwehren, falls es sich um die Ergänzung einzelner Bestimmungen oder redaktionelle Änderungen handelt.

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2010 angenommen worden und ersetzt die Satzung in der bislang gültigen Fassung.

Leipzig, den 17.Mai 2010

Ute Rittmeier
Vorstandsvorsitzende
Freunde von ZONTA International in Leipzig e.V.

Dr. Ulrike Tiedke
Schriftführerin
Freunde von ZONTA International in Leipzig e.V.